

Angelsportverein Quickborn von 1972 e.V.

Quickborn, den 23.02.2015

Satzung

§ 1

A Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Angelsportverein Quickborn von 1972 e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern.

1.2 Er hat seinen Sitz in Quickborn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Nummer VR 481 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Gerichtsstand ist Pinneberg

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fisch- Bestand und die Gewässer.
- c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- d) Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-Gewässer-Natur und Tierschutzes.

2. Schaffung von Sportmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von

- a) Fischgewässern
- b) Booten und den dazu gehörenden Anlagen
- c) Unterkunftshäusern und sonstige Einrichtungen
- d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

3. Förderung der Vereinsjugend

4. Förderung des Castingsports

5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Kosten können Vorstandsmitglieder pauschale Tätigkeitsvergütungen in einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden, angemessenen Höhe erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rasse neutral.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. 10 bis 18 jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei oder den Angelsport ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Angelfischer Verband DAFV und des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins.

§ 6

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt, die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- c) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen , wenn ein Mitglied
 1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
 2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht , sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
 3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
 4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist.
 5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten , gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmen- mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder . Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern .
- b) Zahlung von Geldbußen
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten .

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 13) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrats einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig.

Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins – und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um das Angeln können verliehen werden:

- a) Die Vereinsnadel in Silber für 10 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- b) Die Vereinsnadel in Gold für 25 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- c) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied nach 50 Jahren ununterbrochener

Vereinszugehörigkeit oder besondere Verdienste um den Verein bzw. das Angeln Die Ehrungen werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und in der Regel auf der Jahreshauptversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht.

§ 11

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln ,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime , Stege usw.) zu benutzen
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur
 - a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern

- d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen .
- e) Die Sportfischerprüfung abzulegen

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister zu entrichten und müssen jährlich voll für ein Kalenderjahr des festgesetzten Jahresbeitrages entrichtet werden.

Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand spätestens bis zum 1. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbeläge nachgewiesen werden können.

§ 12

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vereinsvorsitzenden
2. dem 2. Vereinsvorsitzenden als Stellvertreter zu 1.
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Gewässerwart
6. dem Sportwart
7. dem Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein alleine. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 13

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:

Vorsitzenden,
zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu Schlichten , sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird .

2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins , Ehrenratsverfahren durchzuführen .

§ 14

Die Kassen – und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen – und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher , Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen . Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 15

Die Mitglieder und Hauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienliche Entscheidungen herbeizuführen . Alle Versammlungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1.Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrats oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt – oder Mitgliederversammlung , Vorstands – oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 16

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen , die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzustellen ,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages , des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,

d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen , von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahre wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl des gesamten Vorstandes kann durch Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 17

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 16. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck , über besonders wichtige , eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen, sowie Entscheidungen gemäß § 20 zu treffen.

§ 18

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahme (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonat oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahmen von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischerreilichen Dingen der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Die monatlich stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§ 19

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 20

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vertreter.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-Sportfischer-Verband (LSFV) Schleswig Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .

§ 21

Der 1. und 2.Vorsitzende des Vereins sind ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 22

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Angelbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung der Angelgewässer, Grundstücken oder Einrichtungen des Vereins entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

Der Verein haftet nicht für Geldbeträge oder Gegenstände, die während des Angelbetriebes oder Veranstaltungen abhanden kommen.

Quickborn, den 23.02.2015

1. Vorsitzender
Torsten Riediger

2. Vorsitzender
Heiko Borchers